Teil II

Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991

vom 29. Februar 2012

I. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch wird geändert.

§ 8a wird eingefügt:

Anwälte

- § 8a. Die im Anwaltsregister des Kantons Thurgau eingetragenen Anwälte sind berechtigt für:
- 1. öffentliche Beurkundungen von Verträgen und Erklärungen im Ehegüter- und Erbrecht sowie im Gesellschafts- und Stiftungsrecht;
- 2. öffentliche Beurkundungen eines Vorsorgeauftrages (Artikel 361 Absatz 1 ZGB);
- 3. öffentliche Beurkundungen der Anerkennung der direkten Vollstreckung einer geschuldeten Leistung (Artikel 347 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO);
- 4. Beglaubigungen.
- II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.